

gegennahme von Anträgen, und das liegt sehr im Interesse der Parteien, welche sonst in die Lage kommen könnten, gerade auf Zeiten zu treffen, in welchen Termine abzuhalten wären, wo ihr Anbringen nicht angenommen werden und sie also gezwungen werden könnten, denselben Gang zwei-, dreimal zu machen, ehe sie ihr Anliegen anbringen könnten. Ich erwähne dies nur, um dem Mißverständniß entgegenzutreten, als sei hier eine Verkürzung der Interessen des Publicums vorliegend.

Königl. Commissar Geh. Justizrath Dr. Rüger: Ich möchte die Kammer nicht unter dem Eindruck der Worte des Herrn Abg. Dr. Schaffrath lassen, insofern sie den Vorwurf enthalten haben, daß die Justizverwaltung bei Einrichtung des Gerichtsvollzieherinstituts sich der Tragweite ihrer Vorschriften nicht allenthalben genügend bewußt gewesen sei und daß sie aus Eigenwillen an Einrichtungen festhalte, welche sich nicht bewährt hätten und welche zur Beschweriß des Recht suchenden Publicums und seiner Vertreter dienen. Meine Herren! Ich hoffe, mich vorhin genügend klar dahin ausgedrückt zu haben, daß die Justizverwaltung, indem sie anordnete, daß Aufträgen, welche nicht von Amtswegen erteilt werden, in der Regel nur die Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zugänglich sein sollten, hauptsächlich von der Erwägung ausging, daß, wenn man die Gerichtsvollzieher bei den Landgerichten in gleicher Weise für die Aufträge von Privatpersonen zugänglich machen wollte, diese letzteren Gerichtsvollziehereien, um allen Aufträgen gerecht werden zu können, mit einem sehr starken Beamtenpersonal hätten besetzt werden müssen, was zu einer Häufung des für den Gerichtsvollzieherdienst bestimmten Personals im Allgemeinen hätte führen müssen, ein Zustand, welcher in Hinsicht auf das Budget nicht wünschenswerth ist. Vom Standpunkt des Herrn Abg. Dr. Schaffrath speciell aus sehe ich nicht recht ein, wie er sich darüber beschweren kann, daß er behufs Beauftragung des Gerichtsvollziehers nach dem Amtsgerichte auch dann schicken müsse, wenn es sich um eine Sache handelt, die bei dem Landgerichte anhängig ist; denn wenn nach der Idee des Herrn Abg. Dr. Schaffrath der Gerichtsvollzieher durchaus selbständig gestellt werden, ein Beamter sein soll, der ein Gewerbe aus der Zustellung oder Zwangsvollstreckung macht, so sehe ich die Möglichkeit nicht ein, wie jeder Behörde ein Gerichtsvollzieher beigegeben werden kann.

Daß die von Herrn Dr. Schaffrath erwähnten Unbequemlichkeiten überhaupt nicht erheblich seien, glaube ich auch aus der Aeußerung des Herrn Abg. Dr. Schaffrath entnehmen zu müssen, daß es sich um eine verhältnißmäßig sehr seltene Sache handle. Denn wenn die Sachwalter überhaupt nicht oft genöthigt sind — wie der Herr Abg. Dr. Schaffrath sagt —, die Zu-

stellungsbeamten in Anspruch zu nehmen, so kann es doch unmöglich zu erheblichen Schwierigkeiten führen, wenn in den von dem Herrn Abg. Dr. Schaffrath erwähnten Fällen der Gerichtsvollzieher nicht immer am Orte desjenigen Gerichtes seine Amtsstelle hat, bei welchem der Proceß gerade anhängig ist.

Abg. Penzig: Der wohlwollende Ideengang, der bei der Regierung vorgeherrschet hat, bevor sie zu der Verordnung hinsichtlich der Einführung des Schiedsmannsinstituts geschritten, ist mir sehr angenehm zu vernehmen gewesen, und vor allen Dingen bin ich dem Herrn Regierungscommissar dafür dankbar, daß er durch seine Erläuterungen den im Publicum vorhandenen Glauben, als wenn die Schiedsrichter durchaus Nichts, als nur Dinge, die Real- und Verbalbeleidigungen betreffen, behandeln dürften, zerstreut hat. Erst dadurch wird überhaupt die Möglichkeit gegeben, die beabsichtigten Erfahrungen so zu machen, wie man sie machen muß, um ein richtiges Urtheil über die Entwicklungsfähigkeit des Institutes zu gewinnen. Trotzdem aber kann ich mich noch nicht damit einverstanden erklären, daß es absolut nothwendig gewesen wäre, erst noch Erfahrungen zu sammeln, ehe man mit einem Gesetz vorzugehen wagen dürfe. Wenn in den uns zunächst liegenden drei Provinzen unseres Nachbarstaates, welche in ihrem wirthschaftlichen und gewerblichen Charakter unserem Lande ziemlich ähnlich sind, seit bereits mehr als einem halben Jahrhundert mit einer gesetzlichen Regelung des Schiedsmannsinstituts so glänzende Erfahrungen gemacht worden sind, wie ich sie bereits anführte, da sollte ich meinen, könnte man mit diesen halbundertjährigen Erfahrungen sich begnügen lassen und hätte auch bei uns ohne alle Gefahr gleich mit einem Gesetze vorgehen können, ohne vielleicht erst noch einmal weitere 50 Jahre Erfahrungen zu sammeln; natürlich aber nur mit einem analogen Gesetz. Wir sind also nun dabei, Erfahrungen zu sammeln; aber wir gehen wieder nicht denselben Weg, den man dort gegangen ist, sondern schlagen einen anderen, so eigenthümlicher, abweichender Art ein, daß er gar nicht zu den gleichen Erfahrungen führen kann. Denn wenn dort die Annahme des Amtes obligatorisch ist, so daß der durch die Gemeindevertretung Gewählte es nicht abschlagen kann, hier dagegen die Uebernahme freigestellt bleibt, wird man schon hierdurch zu ganz anderen Personalergebnissen kommen, weil man die Möglichkeit gewährt, daß für das Amt sehr geeignete und befähigte Leute, welche das volle Vertrauen des Publicums genießen, die aber die Arbeit scheuen, sich wegdrücken können, und an ihrer Stelle vielleicht Leute einrücken, die sich berufen fühlen, aber nicht auserlesen sind. Wenn man dort die Wahl der